



Allgemeiner Sportverein e.V. Michendorf
Geschäftsstelle
Potsdamer Straße 72
14552 Michendorf

Satzung des "Allgemeinen Sportvereins e.V. Michendorf"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein e.V. Michendorf" und ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V.
Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister.
Der Sitz des Vereins ist Michendorf.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen Breitensportausübung für möglichst viele Bürgerinnen und Bürger des Territoriums Michendorf.
Dazu werden geeignete Veranstaltungen und Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr und endet am 31.12. des Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger ohne Rücksicht auf Rasse, Beruf oder Religion werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Zeitraum eines Monats. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mitglied kann des weiteren jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig,
- durch Ausschluss aus dem Verein, welcher bei grobem Verstoß gegen die Satzung erfolgen kann.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer eines Jahres. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist (mindestens jährlich) durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung wird 2 Wochen zuvor schriftlich bekanntgegeben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
- Wahl des Vorstandes. (Wahlperiode?)
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
- Wahl der Kassenprüfer.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Die gesetzlichen oder vertraglichen Vertreter nach § 5 (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts), ohne Rücksicht auf ihre eigene Mitgliederzahl, haben je eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 9
Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Jahresbeitrag ist mit dem ersten Tag des Kalenderjahres fällig und muss bis spätestens zum 31. März entrichtet werden.

§ 10
Satzung

Die Satzung wurde mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder angenommen und mit ihrer Unterschrift bestätigt

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar gemeinnützig nach § 3 aufgeführten Zwecken zuführt.

Gez.

Christine Schönfelder
Annaliese Zschau
Ingeborg Engelbrecht
Waltraud Röhl
Birgit Kempa
Gisela Ruhe
Eleonore Knorn
Hermann Knorn